

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Großneumarkt-Fleetinsel".
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Revitalisierung und Förderung der Attraktivität der Einkaufs und Gastronomiestandorte Großneumarkt und Fleetinsel sowie deren städtebauliche Verschönerung. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Maßnahmen auf folgenden Handlungsfeldern verwirklicht werden:

- a) Förderung der Kommunikation unter den Mitglieder sowie deren Beratung
- b) Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung in allen den Vereinszweck berührenden Themen
- c) Organisation eines abgestimmten Verhaltens sowie gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Standortattraktivität, z. B. in den Bereichen Sauberkeit oder Sicherheit, Branchenmix, Infrastruktur, Öffnungszeiten
- d) Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des Images und des Bekanntheitsgrades der Quartiere Großneumarkt und Fleetinsel.

(2) Der Verein darf keine Gewinne erstreben und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen sowie Interessenverbände der Quartiere Großneumarkt und Fleetinsel angehören.

(2) Dem Verein können als außerordentliche Mitglieder auch natürliche und juristische Personen sowie Interessenverbände, die nicht in den Quartieren

c/o Cotton Club
Herrn Sascha Bartz
Alter Steinweg 10
20355 Hamburg

Interessengemeinschaft Großneumarkt-Fleetinsel e.V.

VR: 21714
Tel.: 040-32 59 66 99
Fax: 040-32 59 66 99
Mail: info@grossneumarkt-fleetinsel.de

Vorstand:
Herrn Benjamin Klemann
Herrn Günther Harries
Herrn Hans J. Lutz

Großneumarkt und Fleetinsel ansässig sind, beitreten, sofern sie die Belange des Vereins fördern wollen.

(3) Natürliche oder juristische Personen, die sich der Interessengemeinschaft Großneumarkt-Fleetinsel zugehörig fühlen und den Verein ideell oder finanziell fördern wollen können die Fördermitgliedschaft beim Vorstand beantragen.

(4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vor einer Ablehnung muß der Beirat angehört werden. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung überprüft werden.

(5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Jahresende zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate

(6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in den Mitgliederversammlungen zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen.

(3) Mitglieder im Sinne dieses Paragraphen sind sowohl die ordentlichen, außerordentlichen als auch die Fördermitglieder.

§ 5 Beitragszahlung

(1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag von 300,- € ist jährlich zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Beirat Ausnahmen von der Beitragshöhe bewilligen.

(2) Angehörige freier Berufe und Dienstleister zahlen einen Pauschalbetrag in Höhe von 180,- €.

(3) Fördermitglieder zahlen den mit dem Vorstand abgesprochenen, individuellen Förderbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat,
4. die Geschäftsführung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand sollte mindestens je ein Vertreter der Einzelhändler, der Gastronomen und alternativ der Dienstleistungsbranche oder ein Mitglied der freien Berufe angehören.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die zwei Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluß des Kassenberichts.
- d) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Unterstützung durch einen Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin bedienen.

(6) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muß der Vorstand die Meinung des Beirats einholen.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.

(3) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beirats.
- g) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.

(4) Beschlüsse werden - soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung vertretenen Stimmrechte gefaßt. Sie

(5) sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgemacht werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder 20 % der Mitglieder verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu fünf Mitglieder in den Beirat; dabei soll sich die Mitgliederstruktur widerspiegeln. Ferner kann der Vorstand bis zu 2 Personen in den Beirat berufen, die nicht Mitglieder sein müssen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er berät über wichtige Vereinsangelegenheiten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgemacht wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das etwa vorhandene Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Für diesen Fall wird von der Mitgliederversammlung ein treuhändischer Verwalter bestimmt, der nicht Mitglied des Vereins ist. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Beschlossen Hamburg, 29. November 2012

c/o Cotton Club
Herrn Sascha Bartz
Alter Steinweg 10
20355 Hamburg

Interessengemeinschaft Großneumarkt-Fleetinsel e.V.

VR: 21714
Tel.: 040-32 59 66 99
Fax: 040-32 59 66 99
Mail: info@grossneumarkt-fleetinsel.de

Vorstand:
Herrn Benjamin Klemann
Herrn Günther Harries
Herrn Hans J. Lutz